EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2021
COM(2021) 303 final

2018/0152 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung zur Reform des Visa-Informationssystems durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240, der Verordnung (EU) 2018/1860, der Verordnung (EU) 2018/1861, der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates und einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, der Verordnung (EU) 2016/794, der Verordnung (EU) 2018/1862, der Verordnung (EU) 2019/816 und der Verordnung (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des VIS

2018/0152 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung zur Reform des Visa-Informationssystems durch Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, der Verordnung (EG) Nr. 810/2009, der Verordnung (EU) 2016/399, der Verordnung (EU) 2017/2226, der Verordnung (EU) 2018/1240, der Verordnung (EU) 2018/1860, der Verordnung (EU) 2018/1861, der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates und einer Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013, der Verordnung (EU) 2016/794, der Verordnung (EU) 2018/1862, der Verordnung (EU) 2019/816 und der Verordnung (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des VIS

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat (Dokument COM(2018) 302 final – 2018/0152 COD):	16. Mai 2018
Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses:	19. September 2018
Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten:	12. Dezember 2018
Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung:	13. März 2019
Festlegung des Standpunkts des Rates:	27. Mai 2021

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Dieser Vorschlag zielt konkret darauf ab,

(1) das Visumantragsverfahren zu erleichtern;

(2) Kontrollen an den Außengrenzübergangsstellen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern und zu verschärfen;

(3) durch einen einfacheren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Drittstaatsangehörige, die Inhaber von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt bzw. von Aufenthaltstiteln sind, die innere Sicherheit des Schengen-Raums zu erhöhen.

Zusätzlich zielt der Vorschlag darauf ab,

(4) den Einwanderungs-, Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden die Identitätsprüfung von Drittstaatsangehörigen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erleichtern;

(5) Vermisste leichter zu identifizieren;

(6) den Prozess der Identifizierung und Rückführung von Personen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder den dortigen Aufenthalt nicht bzw. nicht mehr erfüllen, zu unterstützen;

(7) den Zugang der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden zu Daten von Personen, die Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt beantragen oder Inhaber solcher Visa sind, zu unterstützen (was nach den geltenden Vorschriften bereits möglich ist) und diesen Zugang auf Inhaber von Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und von Aufenthaltstiteln zu erweitern, wenn dies zur Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von schweren Straftaten und Terrorismus erforderlich ist, und gleichzeitig hohe Standards für den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre zu wahren;

(8) statistische Informationen zu erheben, um eine faktengestützte Gestaltung der EU-Migrationspolitik zu unterstützen.

3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES

Der Standpunkt, den der Rat in erster Lesung festgelegt hat, spiegelt vollumfänglich die im Trilog zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission erzielte Einigung vom 16. Dezember 2020 wider.

Durch die Einigung werden die wesentlichen Elemente und Neuerungen aus dem Vorschlag der Kommission beibehalten, an einigen wurden, wie nachstehend dargelegt, bestimmte Änderungen vorgenommen.

Was die automatisierte Abfrage in anderen Informationssystemen anbelangt, so waren das Europäische Parlament und der Rat mit der von der Kommission vorgeschlagenen Liste der vom Visa-Informationssystem (VIS) abzufragenden Datenbanken[1] weitgehend einverstanden, verlangten allerdings in einigen Fällen die Einführung von Voraussetzungen und zusätzlichen Garantien. Detailliertere Bestimmungen wurden für die manuelle Überprüfung und Weiterverfolgung der Treffer festgelegt, die je nach Quelle und Sensibilität der Daten, die den Treffer ausgelöst haben, verschiedenen Behörden zugewiesen werden. Die Durchführungsvorschriften für die Abfragen und Überprüfungen werden in einem delegierten Rechtsakt festgelegt. Durch eine Reihe von „Folgeänderungen“ werden die Rechtsakte über die abgefragten Informationssysteme vollständig an die neuen Bestimmungen über die automatisierte Abfrage angeglichen.

Visa für einen längerfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel werden bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und nicht erst nach ihrer Erteilung im Visa-Informationssystem erfasst werden und Gegenstand einer automatisierten Abfrage in anderen Informationssystemen sein. Das Recht bestimmter Behörden auf Zugang zu den Daten von Personen, die seit mehr als zehn Jahren im Besitz eines Aufenthaltstitels sind, wird beschränkt.

Im Bereich der biometrischen Daten haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die vorgeschlagene Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Minderjährigen von zwölf auf sechs Jahre geeinigt, aber auch 75 Jahre als Altersobergrenze für die Abnahme von Fingerabdrücken eingeführt. Gleichzeitig wird eine Reihe von

[1] Einreise-/Ausreisesystem (EES), Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), einschließlich der ETIAS-Überwachungsliste, Schengener Informationssystem (SIS), Eurodac, Europäisches Strafregisterinformationssystem für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN), Europol-Daten sowie Interpol-Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente (SLTD) und Interpol-Datenbank zur Erfassung von Ausschreibungen zugeordneten Reisedokumenten (TDAWN).

Garantien und Zugangsbeschränkungen für die biometrischen Daten von Kindern festgelegt. Vor Ort aufgenommene Gesichtsbilder werden im Visa-Informationssystem gespeichert und unter bestimmten Voraussetzungen und mit strengen Garantien für den Abgleich biometrischer Daten verwendet werden, etwa für die Überprüfung oder Feststellung der Identität von Personen durch Abgleich dieser Bilder mit dem Visa-Informationssystem.

Spezifische Risikoindikatoren werden als automatisierter Mechanismus in das Visa-Informationssystem integriert, mit dem alle Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt überprüft werden. Die Verfahren und die Governance-Struktur für diese spezifischen Risikoindikatoren werden an die der Überprüfungsregeln für das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS)[2] angeglichen.

Das Europäische Parlament und der Rat haben die Bestimmungen über den Zugang für Beförderungsunternehmen zum Zwecke der Kontrolle von Visa und Aufenthaltstiteln im Visa-Informationssystem gebilligt. Die Beförderungsunternehmen werden Reisende, denen die Beförderung verweigert wird, darüber informieren müssen, wie sie Zugang zu den Daten im Visa-Informationssystem beantragen können. Eine Ausnahmeregelung zu diesen Bestimmungen gilt in den ersten 18 Monaten nach Geltungsbeginn für Beförderungsunternehmen, die Gruppen von Personen in Autobussen befördern.

Die Bestimmungen der Entscheidung zur Einrichtung des Visa-Informationssystems[3] sind in die Verordnung über das Visa-Informationssystem übernommen worden. Die bestehenden Datenschutzbestimmungen sind an ähnliche Rechtsinstrumente aus jüngster Zeit und den allgemeinen Rechtsrahmen für den Datenschutz angeglichen worden.

Die Einigung umfasst auch Bestimmungen über die Anwendung der geänderten Verordnung ab Ende 2023 und über eine verstärkte Überwachung und Berichterstattung in der Entwicklungsphase.

Die Kommission hat die im Trilog erzielte Einigung unterstützt. Das modernisierte Visa-Informationssystem wird zusammen mit dem Einreise-/Ausreisesystem und dem ETIAS die Grundlage für ein besseres Management der EU-Außengrenzen bilden und die Interoperabilität aller europäischen Systeme in den Bereichen Grenzen, Migration, Sicherheit und Justiz verbessern. Die Einigung leistet somit einen wichtigen Beitrag zu dem Ziel, dass alle neuen und modernisierten Informationssysteme ab Ende 2023 betriebsbereit und vollständig interoperabel sind.

4. FAZIT

Die Kommission akzeptiert den Standpunkt des Rates.

[2] Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/1240.

[3] Entscheidung 2004/512/EG des Rates.